

# Allgemeine Informationen der Deutschen Bundesbank

Bitte geben Sie ein beziffertes Gebot ohne Zusätze und Bedingungen ab.

Dafür kann das beigefügte Muster eines Kaufpreisgebotes verwendet werden. Mit Abgabe eines Gebotes haben Sie sich mit dem Inhalt dieser „Allgemeinen Informationen der Deutschen Bundesbank“ ausdrücklich einverstanden zu erklären.

Juristische Personen werden gebeten, ihrem Kaufpreisgebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen.

Ihr vorläufiges Kaufpreisgebot richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag oder per E-Mail an:

## **Deutsche Bundesbank**

Vorzimmer Ve 1

Postfach 10 06 02

60006 Frankfurt am Main

E-Mail: [ve1-kaufpreisgebote@bundesbank.de](mailto:ve1-kaufpreisgebote@bundesbank.de)

mit Angabe Gebot für ... (laut Kaufpreisgebot).

In der Gebotsphase werden zunächst keine Ortsbesichtigungen angeboten. Um einen ersten Eindruck von dem Objekt zu bekommen, wird auf die entsprechenden Innenraumbegehungen per 360-Grad-Bilderstrecke und auf die Unterlagen im digitalen Datenraum verwiesen. Den Zugang zum digitalen Datenraum erhalten Sie nach Anfrage per E-Mail. Das einzureichende Gebot gilt daher zunächst als vorläufiges Gebot, vorbehaltlich einer Ortsbesichtigung des Objektes.

Nach Eingang der vorläufigen Gebote wählt die Deutsche Bundesbank im Rahmen der Vergabephase einen oder mehrere Bieter für die weitere Teilnahme an dem Bieterverfahren aus. Bei der weiteren Teilnahme wird die Möglichkeit von Ortsbesichtigungen eingeräumt, auf deren Basis dann ein verbindliches Gebot abgegeben werden kann.

Die Deutsche Bundesbank behält sich die Entscheidung vor,

- ob,
- wann,
- an wen,
- und zu welchen Bedingungen die Liegenschaft verkauft wird.

Der Deutschen Bundesbank ist es unbenommen, mit den Bewerbern nachzuverhandeln. Es handelt sich um eine für die Deutsche Bundesbank unverbindliche Aufforderung zur Abgabe bezifferter Kaufgebote.

Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Geboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Deutsche Bundesbank abgeleitet werden.

Ihr Kaufpreisgebot kann nur dann im Bietungsverfahren Berücksichtigung finden, wenn dieses innerhalb der veröffentlichten Bietungsfrist vorgelegt wird.

Alle mit der Gebotsabgabe und dem Erwerb verbundenen Kosten (etwa Beteiligung von Grundstückssachverständigen oder Maklern, Notarkosten, Gebühren, Steuern sowie sonstige Abgaben) übernimmt der Käufer. Mit der Versendung des Exposés ist kein Maklerauftrag verbunden.

Ihre persönlichen Angaben werden ausschließlich im Zusammenhang mit dem Verkauf des Objektes verwendet.